

VB Peschmann & Martin
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Karl-Marx-Straße 9
16321 Bernau
Tel: 0 33 38 / 76 25 04

Auftrag über Leistungen der Ingenieurvermessung
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen!

1. Auftraggeber

Name, Vorname:.....

Straße, Haus-Nr.Tel.

PLZ, Wohnort.....

wird der folgende Auftrag nach HOAI (Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure) erteilt.

1) Auftragsgrundlage

Grundlage für diesen Auftrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ist die HOAI i.d. Fassung d. 5. ÄnderungsVO, Stand: 1. Januar 1996.

2) Gegenstand des Auftrages

Der AG überträgt dem Ingenieur für das Objekt

Gemarkung.....Flur.....Flurstück.....

Lagebezeichnung.....
die in Pkt. 3 angekreuzten sowie gesondert vereinbarten Leistungen.

3) Leistungen des Ingenieurs

Der AG überträgt dem Ingenieur folgende Leistungen nach § 98 b HOAI (Bauvermessung)

Baugeometrische Beratung

sonstige Leistungen

Absteckung für die Bauausführung (Grobabsteckung)

Bauausführungsvermessung (Feinabsteckung)

4) Leistungen des AG

Der AG erbringt folgende Leistungen:

- Bereitstellung der Baugenehmigung (im Original)
- Bauseitige Aufstellung der Schnurböcke
- Baufreiheit

Im übrigen hat der AG alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur Erbringung der vorgenannten Auftragsleistung des Ingenieurs erforderlich sind.

5) Honorierung der Leistungen des Ingenieurs

Die Honorarermittlung erfolgt anhand des § 6 der HOAI (Zeithonorar) gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 HOAI

Es gelten folgende Stundensätze als vereinbart:

- Für den Auftragnehmer	66 €
- Für Mitarbeiter die technische Aufgaben erfüllen	56 €
- Für techn. Zeichner und sonstige Mitarbeiter die techn. oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	31 €

6) Unterbrechung

Wird die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat, unterbrochen, so hat dieser Anspruch auf eine Zahlung in der, in den Vertragsbedingungen, bestimmten Höhe. Wird die Auftragserfüllung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlangt, so ist die geleistete Zahlung mit einem dann zu vereinbarenden Teil auf das weitere Honorar anzurechnen.

7) Zahlungen / Abschlagszahlungen

Die Zahlung erfolgt gemäß § 2 der Auftragsbedingungen. Abschlagszahlungen können gemäß § 8 (2) HOAI für erbrachte Leistungen gefordert werden.

8) Nebenkosten

(1) Es gilt als vereinbart, daß Nebenkosten gemäß § 7 (1) mit 5 v.H. pauschaliert abgerechnet werden.

(2) Es wird vereinbart, daß bei Reisen nach § 7 (2) Nr. 4 HOAI die nachgewiesenen Fahr- und Wartezeiten des Ingenieurs mit den Stundensätzen gem. Pkt. 5) vergütet werden.

9) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in den Honoraren und Nebenkosten nicht enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt (vgl. § 9 HOAI).

10) Verjährung

Als Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag wird ein Zeitraum von 2 Jahren festgelegt.

Die Verjährung beginnt jeweils mit der Erfüllung der letzten nach dem Auftrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung des jeweiligen Objektes.

11) Anzuwendende Vorschriften

Die Auftragsbedingungen und die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag) gelten als Bestandteil dieses Vertrages, soweit nicht anders vereinbart.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Vertragsbedingungen

Die Ausführung des Ingenieurauftrages, nachdem der Ingenieur als Sachverwalter des Auftraggebers tätig wird, setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Hieraus ergeben sich die nachstehenden beiderseitigen Pflichten und Rechte, die insoweit fest vereinbart werden und Bestandteil des Ingenieurauftrages sind.

§ 1 Pflichten und Rechte

(1) Der Ingenieur ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat er den Auftraggeber, soweit erforderlich, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Ingenieur die erforderliche Einsicht in sämtliche Vertragsleistungen und deren Honorierung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 2 Zahlungen

(1) Das Honorar für die vertragsmäßigen Leistungen des Ingenieurs wird fällig, wenn er seine Leistung vertragsmäßig erbracht hat.

(2) Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen den Honoraranspruch des Ingenieurs ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

§ 3 Haftung

(1) Der Ingenieur haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. In allen anderen Fällen beschränkt sich seine Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Für Schäden, die ausnahmsweise nicht versicherbar sind, haftet der Ingenieur bis zur Höhe des Honorars für die Leistungsphase, in die die Pflichtverletzung fällt.

(2) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Ingenieur verlangen, daß ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.

(3) Die Haftung des Ingenieurs erstreckt sich nicht auf Schäden, deren Entstehung ein Dritter mitverschuldet hat.

§ 4 Urheberrecht

Urheberrechte werden durch diesen Auftrag nicht übertragen.

§ 5 Vorzeitige Auflösung des Auftrages

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

(2) Wird er aus einem Grunde gekündigt, den der Ingenieur zu vertreten hat, so steht ihm ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu.

(3) In allen anderen Fällen behält der Ingenieur den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40% des Honorars für die von ihm erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 6 Schlußbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Inkrafttreten neuer einschlägiger Honorarordnungen oder einer neueren Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden beide Vertragsparteien hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen über eine angemessene Anpassung verhandeln.

(3) Falls Bestimmungen dieses Auftrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.